

Beantwortung an das Stadtparlament

Einfache Anfrage Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Arboner Heimatausweises von Linda Heller, SP/Grüne
--

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Linda Heller, SP/Grüne hat am 14. Dezember 2021 beim Stadtparlament eine Einfache Anfrage mit folgendem Wortlaut eingereicht:

*In Arbon ist der Heimatausweis nur ein Jahr gültig. Für viele Wochenaufenthalterinnen bedeutet dies, dass sie ihren Status jährlich erneuern müssen, denn bei vielen Wochenaufenthalter:innen handelt es sich um Studierende. Ein Studium dauert häufig mindestens drei Jahre. Ein Arboner, der bspw. in Zürich Wochenaufenthalter ist, muss dementsprechend jährlich seinen Status als Wochenaufenthalter in einem Kreisbüro erneuern. Für die Erneuerung des Status zahlt der Arboner an die Stadt Zürich jeweils 60.- CHF;*

*Durch eine Verlängerung des Heimatausweises auf z.B. drei Jahre, könnte der bürokratische Aufwand der Städte sowie die Kosten für die Erneuerung des Status eingespart werden. In vielen Gemeinden hat der Heimatausweis eine längere Gültigkeit. Z.B. wird die Gültigkeitsdauer des Amriswiler Heimatausweises an die jeweilige Situation flexibel angepasst. D.h. Studierende bekommen i.d.R. für drei Jahre den Heimatausweis ausgestellt, andere wiederum für ein Jahr.*

*Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Wieso ist der Heimatausweis der Stadt Arbon nur ein Jahr gültig?*
- 2. Wird die Gültigkeitsdauer verlängert oder flexibilisiert? Wenn nein, wieso nicht?*

*Vielen Dank für die Beantwortung meiner Fragen.*

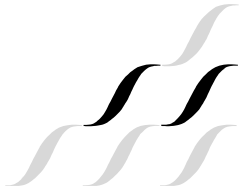
Die obenerwähnte Einfache Anfrage beantwortet der Stadtrat wie folgt:

Die Arboner Einwohnerdienste halten sich auch bei der Befristung von Heimatausweisen an die aktuellen rechtlichen Vorgaben. In der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register (ErV) wird in Artikel 3 und 4 die Handhabung des Heimatausweises geregelt. Diese Artikel lauten wie folgt:

### § 3 Heimatausweis

<sup>1</sup> Wer einen Nebenwohnsitz begründen will, hat Anspruch auf einen kostenlosen Heimatausweis. Im Heimatausweis wird bestätigt, dass der Heimatschein hinterlegt ist oder ausgestellt werden kann.

<sup>2</sup> Der Heimatausweis wird am Nebenwohnsitz beim Einwohneramt hinterlegt. Dieses bestätigt die Hinterlegung kostenlos mit einer Meldebestätigung.



#### § 4 Befristung des Heimatausweises

<sup>1</sup> Dauert der Aufenthalt am Nebenwohnsitz ein Jahr oder weniger lang, aber eine zum voraus bestimmte Zeit, ist die Gültigkeit des Heimatausweises auf diese Dauer zu befristen.

<sup>2</sup> Dauert der Aufenthalt am Nebenwohnsitz voraussichtlich länger als ein Jahr, ist die Gültigkeit des Heimatausweises auf ein Jahr befristet. Danach ist dessen Gültigkeit um die zum voraus bestimmte Zeit oder um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern.

<sup>3</sup> Bei Heimaufenthalten kann der Heimatausweis unbefristet ausgestellt werden.

<sup>4</sup> Hinterlegte Heimatausweise sind vor Ablauf rechtzeitig zu erneuern oder durch neue Ausweise zu ersetzen. Die Kontrolle obliegt der Aufenthaltsgemeinde

#### 1. Wieso ist der Heimatausweis der Stadt Arbon nur ein Jahr gültig?

ErV Artikel 4 Abs. 2 hält fest, dass bei einem Nebenwohnsitz, welcher länger als ein Jahr dauert, die Gültigkeit des Heimatausweises auf ein Jahr zu befristen ist. Bei einer Verlängerung des Nebenwohnsitzes wird der Heimatausweis wiederum längstens für ein Jahr ausgestellt. Die Einwohnerdienste Arbon halten sich an diese gesetzlichen Vorgaben.

Die Befristung auf ein Jahr macht deshalb Sinn, da dadurch die Einwohnerdienste ihren gesetzlichen Auftrag – das Einwohnerregister aktuell zu halten – erfüllen können. Mit der Gültigkeit von maximal einem Jahr, wird regelmässig überprüft, ob die Aufenthaltsadresse nach wie vor korrekt und der Nebenwohnsitz überhaupt noch gegeben ist.

Die unterschiedlichen Handhabungen im Kanton Thurgau sind unschön und rechtlich nicht konsequent. Das Ressort Einwohnerdienste des Verbands Thurgauer Gemeinden (VTG) gibt regelmässig Empfehlungen an die Gemeinden raus, um genau solche Unstimmigkeiten zu minimieren. Die ungleiche Praxis bei der Erstellung von Heimatausweisen hat der VTG bereits erkannt und vor nicht allzu langer Zeit, die Einwohnerdienste im Kanton Thurgau auf die gesetzlichen Grundlagen hingewiesen.

#### 2. Wird die Gültigkeitsdauer verlängert oder flexibilisiert? Wenn nein, wieso nicht?

Nein, da wie bereits ausgeführt, die gesetzliche maximale Befristung im Falle von Studienaufenthalten auf ein Jahr vorgegeben ist. Im Übrigen verlangt die Stadt Arbon, wie ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben, für die Ausstellung solcher Heimatausweise keine Gebühren.

Dominik Diezi  
Stadtpräsident

Alexandra Wyprächtiger  
Stadtschreiberin

Arbon, 24. Januar 2022